



Kreisverband
Nürnberg e.V.



Satzung

Kindertageseinrichtungen der
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Nürnberg e.V.
Kinderkrippe, Kindergarten,
Kinderhort

Stand: Februar 2023

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.
Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familien
Weihergartenstraße 12, 90427 Nürnberg
Tel. 09 11 217 579-0
Fax 09 11 217 579-62

Internet: www.awo-nuernberg.de
E-Mail: referat.KJF@awo-nbg.de

Geschäftsstelle:
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V.
Karl-Bröger-Straße 9
90459 Nürnberg

Nürnberg, im Februar 2023



Inhaltsübersicht

Präambel.....	4
§ 1 Aufnahmekriterien.....	4
§ 2 Aufnahme	5
§ 3 Kaution	5
§ 4 Öffnungszeiten.....	5
§ 5 Schließzeiten	5
§ 6 Buchungszeiten.....	6
§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten	6
§ 8 Kündigung durch den Träger	6
§ 9 Gebühren	7
a) Gebühren für Bildung und Betreuung	7
b) Gebühren für Verpflegung.....	7
c) Sonstige Gebühren	7
d) Zahlungsmodalitäten	8
§ 10 Umgang mit Lebensmitteln	8
§ 11 Gesetzliche Unfallversicherung.....	8
§ 12 Aufsichtspflicht.....	8
§ 13 Haftung	9
§ 14 Krankheit.....	9
§ 15 Erziehungspartnerschaft.....	9
§ 16 Hausrecht.....	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	10

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberg e.V.

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 SGB VIII).

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) der **Arbeiterwohlfahrt** (vgl. Grundsatzprogramm).

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt** (AWO) sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung mit der Lebenswelt in einem geschützten Rahmen.

Für die **AWO** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der jeweiligen **AWO**-Kita beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

Die Kitas der AWO gestalten das soziale Leben im jeweiligen Stadtteil mit. Das Angebot richtet sich an alle Familien im Einzugsgebiet, die Bevölkerungsstruktur des Stadtteils spiegelt sich in der Regel in der Einrichtung wider.

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen je nach Einrichtung Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit auf.
3. Die Kita steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz am Ort der Kita offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
4. Die Aufnahme in die Kita erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nachfolgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen – interner Wechsel
 - b) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - f) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf. Ob in einer Einrichtung ein integrativer Platz angeboten werden kann, muss im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z. B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist. Die besondere Notlage ist in jeweils geeigneter Weise (Attest...) nachzuweisen.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kita.

§ 2 Aufnahme

1. Der Vertrag gilt grundsätzlich für das gesamte Kita-Jahr vom 01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu sich selbst zu geben (vgl. § 62 SGB VIII).
3. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben.
4. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kita-Jahres.
5. Eine Nachbesetzung von freigewordenen Betreuungsplätzen erfolgt das ganze Jahr.
6. Die Aufnahme und Eingewöhnung von neuen Kindern wird anhand der spezifischen Einrichtungskonzeptionen vollzogen.

§ 3 Kautio

1. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrags wird von den Personensorgeberechtigten eine Kautio in Höhe von 30 Euro erhoben. Diese ist bar gegen Quittung in der Einrichtung zu entrichten.
2. Wird der Betreuungsplatz des Kindes tatsächlich angetreten und sind die ersten drei monatlichen Beiträge korrekt eingegangen, wird die Kautio in voller Höhe zurückerstattet.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die täglichen Öffnungszeiten unserer Kitas orientieren sich an dem jeweiligen Bedarf vor Ort.
2. Der Elternbeirat der Kita wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört, ebenso werden die Ergebnisse der regelmäßigen Kundenbefragung mit einbezogen.

§ 5 Schließzeiten

1. Die regelmäßigen Schließzeiten sind innerhalb der bayerischen Ferienzeiten festgesetzt. In den Sommerferien sind die Einrichtungen 3 Wochen geschlossen, zusätzlich während der gesamten Weihnachtsferien. In Einzelfällen können die Schließzeiten geringfügig von den Ferienzeiten abweichen. Dies wird frühzeitig kommuniziert, der Elternbeirat wird dazu gehört.
2. Über die regelmäßigen Schließzeiten hinaus hat jede Einrichtung die Möglichkeit, jährlich bis zu mehrere Teamtage an regulären Öffnungstagen durchzuführen.
3. Bei betrieblichen Veranstaltungen des Trägers werden an den betreffenden Tagen ggf. die Öffnungszeiten der Einrichtungen reduziert.
4. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
5. Die Kita kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Buchungszeiten

1. Die gewählte Buchungszeit ist Grundlage für die Gebühren.
2. Die Gebühren staffeln sich je nach Länge der Buchungszeit.
3. Die Buchungszeiten orientieren sich an den Betreuungszeiten, einschließlich Bring- und Abholzeit.
4. Eine Änderung der Buchungszeit kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
5. Eine Verlängerung der Buchungszeiten ist mit einem 6-wöchigen Vorlauf während des ganzen Jahres möglich. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der Einrichtung.
6. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist mit einem 6-wöchigen Vorlauf zum
 - zum 01. Januar,
 - zum 01. Mai und
 - zum 01. Septembermöglich.
7. Jede Änderung wird schriftlich durch eine neue Buchungsvereinbarung festgehalten.
8. Wird die Buchungszeit dreimal überschritten, da das Kind früher gebracht oder später abgeholt wurde als vereinbart, ist eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro in der Einrichtung bar zu entrichten.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Der Hortvertrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr abgeschlossen. Die Kündigung eines Hortplatzes ist nur zum Ende des KiTa-Jahres möglich mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten. Die späteste Kündigung ist somit zum 31.05. möglich. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kita-Jahr.
2. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug, Schulwechsel) ist eine Kündigung des Hortvertrags nach Absprache mit der Einrichtungsleitung mit einer 8-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich möglich.
3. Die Kündigung von Krippen- und Kindergartenplätzen ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die späteste in einem Kita-Jahr von September bis August mögliche Kündigungsfrist besteht am 28.02. zum Ende des Monats Mai. Die Monate Juni, Juli und August sind immer beitragspflichtig. Kündigungen, die nach dem 28.02. eingehen, werden zum 31.08. wirksam.

§ 8 Kündigung durch den Träger

1. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen. Unberührt hiervon bleibt das Sonderkündigungsrecht unter § 9 Gebühren Abs. d Punkt 6 dieser Satzung.
2. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
3. Mögliche Gründe einer (fristlosen) Kündigung liegen vor, wenn
 - a) die Leitung feststellt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,

- b) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
- c) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) das Kind wiederholt nicht pünktlich (d. h. entsprechend der vereinbarten Buchungszeiten) in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung zuwiderhandeln und/oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen.
- f) die Einrichtung den gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel nicht mehr einhalten kann.

§ 9 Gebühren

a) Gebühren für Bildung und Betreuung

1. Die Höhe der Gebühren für Bildung und Betreuung bemisst sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.
2. Der Elternbeitrag wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erhöht. Die Höhe wird durch den Vorstand des AWO Kreisverbandes Nürnberg e.V. festgelegt.

b) Gebühren für Verpflegung

1. Kinder, die die Kita über die Mittagszeit besuchen, sollen aus pädagogischen Gründen ein warmes Essensangebot wahrnehmen.
2. Die Bestellung der warmen Mahlzeit und die Abrechnung der Gebühren für die Verpflegung erfolgt ausschließlich über einen externen Dienstleister, z. B. Kitafino.
3. Die Gebühren setzen sich aus dem Bruttopreis des jeweiligen Caterers pro Portion, der Dienstleistungsgebühr des externen Anbieters und der Kosten für Getränke zusammen und fallen anwesenheitstäglich an.
4. Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, müssen die BuT-Gutscheine bei dem jeweiligen externen Dienstleister einreichen. Eine Abrechnung von BuT-Gutscheinen über die Einrichtung kann nicht erfolgen.
5. Kitas mit Vollverpflegung bieten vormittags und nachmittags ein Frühstück bzw. eine Vesper an. Die Kosten hierfür werden monatlich mit dem Elternbeitrag eingezogen. Die Kita-Leitung entscheidet darüber, ob eine Mittagsverpflegung oder eine Vollverpflegung angeboten wird.
6. In begründeten Fällen und nach Absprache mit der Kita-Leitung ist eine Teilnahme am warmen Mittagessen nicht verpflichtend. In diesem Fall muss das Getränkegeld bei der Kita-Leitung entrichtet werden.

c) Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu den regelmäßigen Gebühren für Bildung und Betreuung können von den Einrichtungen Beiträge für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten erhoben werden.

d) Zahlungsmodalitäten

1. Schuldner/innen der Gebühren sind die Vertragspartner/innen als Gesamtschuldner/innen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes, während der Ferien-, Urlaubs- und Schließzeiten sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
2. Auch bei einer Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt bzw. Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket bleiben die Vertragspartner/innen Gesamtschuldner/innen gegenüber dem Träger.
3. Bestätigungen des Jugendamtes können bis zum 25. des Monats berücksichtigt werden.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zu diesem Termin gedeckt ist. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Gebühren für Bildung und Betreuung sind bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
5. Erfolgt keine Bezahlung, erhalten Schuldner/innen eine Zahlungserinnerung und letzte Zahlungsaufforderung. Bei Überschreitung der angegebenen Frist wird ein gerichtlicher Mahnbescheid zur Einbringung der Forderung beantragt.
6. Stehen Beiträge ab 2 Monaten aus, kann der Träger den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
7. Die Änderung aller Gebühren kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 10 Umgang mit Lebensmitteln

1. Die Einrichtung ist verpflichtet, beim Umgang mit Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, die Hygienevorschriften der *Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln* (LMHV) einzuhalten.
2. Für Personensorgeberechtigte, die ihrem Kind Essen mitgeben oder für Feiern und Feste Lebensmittel in die Einrichtung mitbringen, gilt ebenfalls die LMHV. Die Verordnung kann in den Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

§ 11 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kita besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kita und Wohnung des Kindes, sowie bei Veranstaltungen der Kita. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine sofortige Mitteilung an die Leitung der Kita voraus.

Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 12 Aufsichtspflicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer der Betreuung durch die Kita und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ohne Elternbeteiligung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von einer pädagogischen Kraft in die Räume der Kita übernommen wurde. Die Aufsichtspflicht endet bei Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder benannten Personen, die das 12.

Lebensjahr vollendet haben müssen. Auf dem Weg zur und von der Kita obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

2. Bei Veranstaltungen der Kita mit Elternbeteiligung obliegt diesen die Aufsichtspflicht, wobei die Hausregeln einzuhalten sind.
3. Kinder unter 6 Jahren müssen grundsätzlich durch eine dazu berechtigte Person abgeholt werden.

§ 13 Haftung

1. Für die in die Einrichtung mitgebrachten Gegenstände jeglicher Art (bspw. Kleidung, Spielmaterial, Schmuck) wird vom Träger keine Haftung übernommen.
2. Muss eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden (z. B. Brand, Sanierung, Pandemie), stehen den Personensorgeberechtigten keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.
3. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben
4. Es besteht vom Träger nur eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die ein Kind verursacht, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Familienhaftpflichtversicherung, welche Kinder unter 7 Jahren einschließt.

§ 14 Krankheit

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind der Kita-Leitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht betreten.
4. Des Weiteren gelten alle Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg (siehe Anlagen des Betreuungsvertrages).

§ 15 Erziehungspartnerschaft

1. Zum Gelingen der Erziehungspartnerschaft und für eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten und die Einrichtung zum Wohl des Kindes aktiv und partnerschaftlich zusammenarbeiten.
2. Einmal jährlich werden gemeinsame Entwicklungsgespräche geführt, um die Entwicklung und Erziehung des Kindes zu begleiten sowie aktuelle Fragen zu

- erörtern. Das erstellte Protokoll ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Die Termine werden gemeinsam vereinbart.
3. Personensorgeberechtigte können die Portfolio-Dokumentation über das eigene Kind einsehen und sind zur Mitgestaltung angehalten. Aus pädagogischen Gründen legen wir darauf Wert, dass vor einer Einsichtnahme das Einverständnis des Kindes eingeholt wird.
 4. Eltern können nach Absprache ihr fachliches Wissen, ihre Fähigkeiten sowie ihre Interessen in die Projekt- und Bildungsarbeit einbringen.
 5. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres einen Elternbeirat. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals. Der Elternbeirat ist vom Träger bei allen wichtigen Entscheidungen, die die Einrichtung betreffend, anzuhören und zu beteiligen.

§ 16 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Kita.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung.

Nürnberg, den 12.12.2022

Michael Schobelt
Vorstandsvorsitzender

